

S a t z u n g  
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter  
(1. Änderungssatzung)

---

Aufgrund des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt  
die Stadt Lichtenfels folgende

S a t z u n g  
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter  
(1. Änderungssatzung)

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung  
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefaßt:

Abs. 1

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 1985 18,-- DM,  
für die folgenden Jahre je 20,-- DM.

Abs. 2

Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die  
an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die voraus-  
gehenden drei Kalenderjahre,

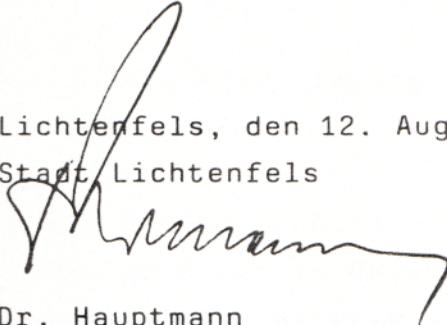
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende  
und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß abseh-  
bar ist.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1985 in Kraft.

Lichtenfels, den 12. August 1986  
Stadt Lichtenfels

  
Dr. Hauptmann  
Erster Bürgermeister

